

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 76

Inhalt: Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915.
S. 212.

(Nr. 4768) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915. Vom 22. Juni 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Weisamen und Mohn aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind.

Berlin, den 22. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Der Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermittelt nur die Postanstalten.

Gerichtsgeldern im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

84

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1915.